

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft
Band: 49 (1901)

Artikel: Bericht und Rechnung der Liquidationskommission
Autor: [s.n.]
Kapitel: 5: Verschiedenes
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Verschiedenes.

1. Eintritt des Bundes in die Verpflichtungen der Nordostbahn. Die Durchführung des eine Hauptbasis des Rückkaufvertrages bildenden Grundsatzes, dass der Bund in alle Rechte und Verpflichtungen der Nordostbahn eintrete, stiess auf keinerlei Schwierigkeiten. Es waren bloss zwei Ansprecher, welche Forderungen gegen die Nordostbahn geltend zu machen suchten; beide liessen sich aber ohne weiteres den Bund als Schuldner und Prozesspartei anweisen.

2. Übertragung des Eigentums an den Liegenschaften im Grossherzogtum Baden. Als die Liquidation sich ihrem Ende näherte, eröffneten uns die Bundesbehörden, dass sie ihrerseits erst dann die Beendigung der Liquidation aussprechen können, wenn die Übertragung des Eigentums an den der N. O. B. gehörenden Liegenschaften im Gebiete des Grossherzogtums Baden stattgefunden haben werde. Diese Eigentumsübertragung ist sodann, in Beobachtung der Vorschriften des deutschen Rechtes, unter unserer Mitwirkung am 3. Juli 1903 vollzogen worden. Hierauf erklärte der h. Bundesrat den 9. Oktober 1903, dass er gegen die Beendigung unserer Liquidation nichts mehr einzuwenden habe.

Wir ersuchen Sie um Genehmigung der nachfolgenden Schlussrechnung und um Erteilung der Decharge für unsere Kommission.

Das nach unserer Rechnung sich ergebende Schlussliquidationsergebnis von Fr. 2. — per Aktie wäre erst nach erfolgter Genehmigung zur Auszahlung zu bringen.

Den Herren Rechnungsrevisoren übermitteln wir eine Spezifikationen enthaltende Rechnungsaufstellung und halten wir die Belege zur Einsicht bereit.

Nach der abschliesslichen Generalversammlung werden noch verschiedene Ausgaben zu bestreiten sein. Auch wird es nicht angehen, den Rechnungssaldo bis auf den letzten Rappen zu verteilen. Es ist deshalb noch ein besonderer Beschluss zu fassen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 20. Oktober 1903.

Die Liquidationskommission

der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.: